

Ablauf der Referendumsfrist: 22. Juni 1972

Bundesgesetz über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte

(Taggeldergesetz)

(Vom 17. März 1972)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 79 und 83 der Bundesverfassung,
nach Prüfung einer parlamentarischen Initiative,
nach Einsicht in den Bericht der Fraktionspräsidentenkonferenz des
Nationalrates¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

Grundsatz

Die Mitglieder des Nationalrates werden vom Bund, die Mitglieder des
Ständerates für die Teilnahme an den Ratssessionen und für die allgemeine
Vorbereitung von den Kantonen, im übrigen vom Bund entschädigt.

Art. 2

Arbeitsentgelt

Für die Teilnahme an den Rats- und an den Kommissionssitzungen sowie
für jeden Arbeitstag bei der Erfüllung besonderer Aufgaben im Auftrag der
Räte, Ratspräsidenten oder Kommissionen bezieht das Ratsmitglied ein
Arbeitsentgelt von 150 Franken im Tag.

Art. 3

Spesenersatz

¹ Das Taggeld (Mahlzeitenentschädigung) beträgt für Sitzungstage 40
Franken, für Reisetage 20 Franken.

² Die Übernachtungsentschädigung beträgt 40 Franken.

Art. 4

Reisekosten

¹ Für die Reisen zu den Kommissionssitzungen und einmal wöchentlich zu den Ratssitzungen wird den Mitgliedern der Preis des Eisenbahnbilletes 1. Klasse und, soweit nötig, der Reisepost erstattet.

² Die Ratsmitglieder erhalten auf Wunsch ein Eisenbahn-Generalabonnement 1. Klasse, unter Wegfall der Entschädigung nach Absatz 1 für Bahnfahrten.

Art. 5

Sonderentschädigung

¹ Ratsmitglieder, die eine Sonderaufgabe (Untersuchung von Einzelfragen, Prüfung umfangreicher Akten usw.) erfüllen, werden hiefür besonders entschädigt.

² Die Präsidenten vorberatender Kommissionen, ausgenommen Kommissionen für die Prüfung kleiner Geschäfte, beziehen das doppelte Arbeitsentgelt; Berichterstatter von Kommissionen und Sektionen einen Zuschlag zum Arbeitsentgelt.

Art. 6

Jahresentschädigung

Als Ersatz für allgemeine Unkosten sowie Sekretariatsaufwendungen und als Entgelt für Vorbereitungsarbeiten bezieht das Ratsmitglied einen Jahresbetrag von 10 000 Franken, der in vierteljährlichen Raten ausbezahlt wird.

Art. 7

Zulage für die Ratspräsidenten

Die Präsidenten beider Räte beziehen vom Bund zur Deckung der ihnen aus ihrem Amt erwachsenden persönlichen Auslagen eine Zulage von 12 000 Franken.

Art. 8

Besondere Aufwendungen

Für Repräsentationsauslagen der eidgenössischen Räte, der Ratspräsidenten und der Kommissionen sowie für die Aufwendungen zur Wahrung der Beziehungen zu ausländischen Parlamenten und zu internationalen parlamentarischen Organisationen wird der erforderliche Kredit auf dem Weg des Voranschlages eingeräumt.

Art. 9

Beiträge an die Fraktionen

¹ Der Bund entrichtet den Fraktionen Beiträge, welche zur Deckung der Kosten ihrer Sekretariate dienen.

² Die Beiträge setzen sich zusammen

- a. aus einer für alle Fraktionen gleich hohen Grundentschädigung von 5000 Franken je Jahr,
- b. aus einem Zuschuss von 1000 Franken je Fraktionsmitglied und Jahr.

³ Die an vorbereitenden Fraktionssitzungen teilnehmenden Ratsmitglieder beziehen vom Bund dieselben Leistungen wie für Kommissionssitzungen.

Art. 10

Ausführung des Gesetzes

¹ Ein Bundesbeschluss, der dem Referendum nicht unterliegt, regelt die Ausführung des Gesetzes. Er umschreibt namentlich die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Leistungen in Sonderfällen, bestimmt die Entschädigungen für Reisen und Tagungen im Ausland, die Ersatzleistungen im Falle von Krankheit und Unfall und die Vergütungen für die von den Organen der Bundesversammlung beigezogenen Sachverständigen oder Auskunftspersonen.

² Der Spesenersatz nach Artikel 3 und die Beiträge an die Fraktionen nach Artikel 9 Absatz 2 können durch einfachen Bundesbeschluss veränderten Verhältnissen angepasst werden.

³ Bestehen in Einzelfällen Zweifel über den Anspruch auf eine vom Bund zu leistende Entschädigung oder ihre Höhe, so entscheidet das Büro des Rates, dem das Mitglied angehört.

Art. 11

Schlussbestimmung

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am ersten Tag des auf den Ablauf der Referendumsfrist oder auf seine Annahme an der Volksabstimmung folgenden Monats in Kraft.

³ Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1968 über die Vergütungen an die Mitglieder des Nationalrates und der Kommissionen der eidgenössischen Räte und der Bundesratsbeschluss vom 21. Mai 1969 über die Reisevergütung der Mitglieder des Nationalrates und der Kommissionen der eidgenössischen Räte sind aufgehoben.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 17. März 1972

Der Präsident: **Vontobel**

Der Protokollführer: **Hufschmid**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 17. März 1972

Der Präsident: **Bolla**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 17. März 1972

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:

Huber

Datum der Veröffentlichung: 24. März 1972

Ablauf der Referendumsfrist: 22. Juni 1972

2292

Ablauf der Referendumsfrist: 22. Juni 1972

Bundesgesetz
über die Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes
(Amtliches Bulletin)
(Vom 9. März 1972)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Prüfung einer parlamentarischen Initiative,
nach Einsicht in den Bericht des Büros des Nationalrates vom 17. Januar 1972¹⁾

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 16. Februar 1972²⁾,

beschliesst:

I

Das Geschäftsverkehrsgesetz vom 23. März 1962³⁾ wird wie folgt geändert:

¹⁾ BBl 1972 I 277

²⁾ BBl 1972 I 629

³⁾ AS 1962 773, SR 171.11

Bundesgesetz über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte (Taggeldergesetz) (Vom 17. März 1972)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1972
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.03.1972
Date	
Data	
Seite	946-949
Page	
Pagina	
Ref. No	10 045 357

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.